

VS_GERICHTE S2 09 11 vom 27. April 2010

VS Kantonsgericht, 2010-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2_09_11

FR: VS_GERICHTE S2 09 11 du 27 avril 2010

IT: VS_GERICHTE S2 09 11 del 27 aprile 2010

Regeste

RVJ / ZWR 2011 213 Berufliche Vorsorge Prévoyance professionnelle KGE (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 27. April 2010 in Sachen A. c. B Austrittsleistung bei Scheidung – Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten (Art. 122 Abs. 1 ZGB). – Kompetenzaufteilung zwischen Scheidungsgericht und Berufsvorsorgegericht in Bezug auf den Vorsorgeausgleich im Scheidungsfall – Fall, wo die Differenz durch den geschiedenen Ehegatten als Schuldner zu begleichen ist. Ref. CH : Art. 122 ZGB, Art. 124 ZGB Ref. VS : Prestation de sortie en cas de divorce

Erwägungen

E. 1

des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zuständige Gericht durchzuführen, nachdem ihm die Sache überwiesen worden ist. Dieses Gericht entscheidet als einzige kantonale Instanz. Im Kanton Wallis ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichtes. Das Berufsvorsorgegericht ist an den im Scheidungsurteil festgelegten Teilungsschlüssel gebunden und hat die Teilung bloss zu vollziehen (BGE 134 V 384 E. 1.1.2 mit Hinweisen).

E. 2

a) Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem FZG für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, sofern ein Ehegatte oder beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehören und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist. Gemäss Absatz 2 des Art. 122 ZGB ist nur der Differenzbetrag zu teilen, falls den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zustehen. Das ZGB hält insofern nur die Prinzipien fest, wogegen die Berechnungsweise der Austrittsleistung durch das FZG bestimmt wird (Art. 15 ff. FZG; Geiser, Berufliche Vorsorge im neuen Scheidungsrecht, in: Hausheer, Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, S. 70 Nr. 2.31; Schneider/Bruchez, La prévoyance professionnelle et le divorce, Ausgabe CEDIDAC 41, Lausanne 1999, S. 219). Laut Art. 22 Abs. 2 FZG entspricht die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Ehescheidung und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung (vgl. Art. 24 FZG). Die vor der Heirat akkumulierten und die nach der Scheidung anfallenden Vorsorgebestandteile werden vom Ausgleich nicht

erfasst. Für die Berechnung sind die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung aufzuzinsen (Schneider/Bruchez, a.a.O., S. 224). Der Zinssatz, zu dem die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen für die Berechnung der aufzuteilenden Austrittsleistungen nach Art. 22 FZG aufgezinnt werden, entspricht dem Mindestzinssatz gemäss Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) (Art. 26 Abs. 3 FZG).

b) Anders verhält es sich bei Zuständigkeit des Scheidungsgerichtes und Eintritt eines Vorsorgefalles vor Rechtskraft der Scheidung, wobei Vorsorgefälle im Zusammenhang mit der Scheidung nur Alter und Invalidität sein können. Der Vorsorgefall «Invalidität» ist eingetreten, wenn ein Ehegatte - weiter gehende reglementarische Bestimmungen vorbehalten - mindestens zu 40% dauernd erwerbsunfähig geworden ist oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens zu 40% arbeitsunfähig war und von der Einrichtung der beruflichen Vorsorge eine Invalidenrente bezieht oder in Form einer Kapitalabfindung bezogen hat (BGE 134 V 28, 129 III 484 E. 3.2.2). Für die Annahme eines Vorsorgefalles genügt blosser Teilinvalidität (BGE 134 V 384 E. 1.2 mit Hinweisen). Der massgebende Zeitpunkt für den Entscheid darüber, ob bei einem oder bei beiden Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist oder die Austrittsleistungen aus anderen Gründen nicht geteilt werden können, ist der Eintritt der Rechtskraft des Urteils über die Scheidung (BGE 134 V 384 E. 1.2). Gemäss Art. 124 ZGB ist, sofern bei einem oder bei beiden Ehegatten ein Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder wenn aus andern Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nicht geteilt werden, eine angemessene Entschädigung geschuldet. Wird einem Ehegatten nach Art. 124 ZGB eine angemessene Entschädigung zugesprochen, so kann im Scheidungsurteil bestimmt werden, dass ein Teil der Austrittsleistung auf Anrechnung an die angemessene Entschädigung übertragen wird (Art. 22b Abs. 1 FZG). Diese Zahlungsform setzt aber voraus, dass noch eine (teilbare) Austrittsleistung vorhanden ist und dass die Zusprechung einer Rente oder eines Kapitals wegen eingeschränkter finanzieller Verhältnisse des pflichtigen Ehegatten nicht in Betracht fällt.

c) Gemäss BGE 134 V 384 ist das zuständige Vorsorgegericht zum Vollzug der hälftigen Teilung auch dann verpflichtet, wenn das Scheidungsgericht in Kenntnis des Eintritts eines Vorsorgefalles die hälftige Teilung der Austrittsleistung gestützt auf Art. 122 ZGB anordnet, das Scheidungsurteil in diesem Punkt in Rechtskraft erwachsen ist und die Voraussetzungen für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistungen auf Anrechnung an die angemessene Entschädigung nach Art. 22b FZG erfüllt sind. Damit werde, abgesehen von der Rechtskraft des Scheidungsurteils, der übereinstimmende klare Wille der Parteien berücksichtigt. Im Übrigen sei die Ausfällung eines Nichteintretensentscheides durch das Vorsorgegericht sowie die Überweisung der Sache zur Festsetzung einer angemessenen Entschädigung nach Art. 124 ZGB zwar theoretisch möglich, jedoch sei es fraglich, ob ein solches scheidungsgerichtliches Urteil mit Bezug auf den Vorsorgeausgleich nach Art. 122 ff. und Art. 141 f. ZGB in Revision gezogen werden 216 RVJ / ZWR 2011

RVJ / ZWR 2011 217 könne, da der Bezug einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge den Parteien und dem Scheidungsgericht nicht unbekannt war. Schliesslich sei auch zweifelhaft, ob die Regelung des Vorsorgeausgleichs nach Art. 124 ZGB zum Gegenstand eines Nachverfahrens gemacht werden könne.

d) In BGE 135 V 324 anerkannte das BGR weiter, dass die Vorsorgeeinrichtung, wenn der geschiedene Ehegatte als Schuldner der

Ausgleichsforderung im Sinne von Art. 122 ZGB einen Vorbezug getätigt habe und sein Guthaben bei der Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung deshalb nicht mehr ausreiche (wobei die Teilung der Austrittsleistung theoretisch zwar möglich und durchführbar sei), nur zur Übertragung der bei ihr noch vorhandenen Mittel verpflichtet werden könne, um die Ausgleichsforderung zu bedienen. Die Differenz sei durch den geschiedenen Ehegatten als Schuldner zu begleichen.

E. 3

Juni 2008 in Rechtskraft. Aus berufsvorsorgerechtlicher Sicht steht fest, dass B. während der Ehe bei der Y. berufsvorsorgerechtlich versichert war. Die Aus-

trittsleistung im Zeitpunkt der Heirat ist nicht bekannt. Vorbezüge wurden keine getätigt. Hingegen trat ein Vorsorgefall ein, aufgrund dessen er ab Februar 2000 Anspruch auf eine ganze IV-Rente hatte. Da die SUVA- bzw. IV-Leistungen vorerst 90% des Lohnausfall deckten, kam es erst ab dem 1. April 2008 zu einer Rentenzahlung durch die Y.. In der Folge legte die Y. mehrmals dar, dass eine Teilung sowie eine Überweisung eines Betrages nicht mehr möglich seien. Rein rechnerisch betrug die Austrittsleistung per 3. Juni 2008 Fr. 150'040.80 (Schreiben der Y. vom 5. März 2009). A. ist bei der Z. angeschlossen. Sie hatte per 3. Juni 2008 eine Freizügigkeitsleistung von Fr. 9'256.50 geüffnet. Eine Austrittsleistung bei der Heirat ist nicht bekannt. Bei der Ehegattin ist weder ein Vorsorgefall eingetreten noch eine Leistung für Wohneigentumsförderung bezogen worden. b) Der Zivilrichter hat im Scheidungsurteil vom 10. Oktober 2007 das hälftige Teilungsverhältnis der Austrittsleistung des Ehegatten festgelegt. Gemäss der vorstehend zitierten Rechtsprechung hat das Vorsorgegericht trotz des Eintritts des Vorsorgefalles die vom Scheidungsgericht angeordnete hälftige Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge zu vollstrecken, zumal die Überweisung der Hälfte der Austrittsleistungen des Ehegatten bei der Y. auf das Freizügigkeitskonto der Ehegattin dem übereinstimmenden klaren Willen der Parteien im Scheidungsverfahren entspricht. Dieser wurde durch den Rückzug der eingereichten Berufung gegen das Scheidungsurteil noch bekräftigt, da die Parteien, obwohl zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass die Y. eine Rentenzahlung erbringen würde und damit der Vorsorgefall eingetreten war, eine Regelung der Austrittsleistung nach Art. 122 ZGB gemäss Scheidungsurteil akzeptierten. Mithin einigten sich die Parteien auf eine hälftige Teilung der während der Ehedauer angesparten Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge und erklärten sich damit einverstanden. Nebst dem übereinstimmenden Willen der Parteien fällt weiter ins Gewicht, dass das Scheidungsurteil vom 10. Oktober 2007 mit dem Rückzug der Berufung in Rechtskraft erwuchs und somit für das Berufsvorsorgegericht verbindlich wurde. Daran ändert nichts, dass das Scheidungsgericht den Vorsorgeausgleich zu Unrecht in Anwendung von Art. 122 ZGB und Art. 22 FZG und nicht gestützt auf Art. 124 ZGB geregelt hat. Dessen ungeachtet, werden bei der Regelung des Vorsorgeausgleichs - ob nach Art. 122 ZGB oder im Rahmen von 218 RVJ / ZWR 2011

RVJ / ZWR 2011 219 Art. 124 ZGB - die Vermögensverhältnisse nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung sowie die sonstige wirtschaftliche Lage der Parteien nach der Scheidung berücksichtigt. Schliesslich kann im vorliegenden Fall das Gericht auch keinen Nichteintretensentscheid fällen und die Sache an die Vorinstanz zur Festsetzung einer angemessenen Entschädigung nach Art. 124 ZGB überweisen, da die Tatsache des Bezugs einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge durch den Ehemann den Parteien vor Rechtskraft des Scheidungsurteils bekannt war und das Scheidungsgericht um den

Anspruch des Ehegatten auf eine Invalidenrente ebenfalls wusste. Sodann vertritt die Vorinstanz selber wohl in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht den Standpunkt, dass ein Nachverfahren nicht möglich sei. Es spricht daher nichts gegen den Vollzug der vom Scheidungsgerichts an sich unrichtig gestützt auf Art. 122 ZGB angeordneten hälftigen Teilung der Austrittsleistung durch das zuständige Kantonsgericht als Vorsorgegericht. c) Gemäss Mitteilung der Y. hatte B. per 3. Juni 2008 an sich ein Guthaben von Fr. 150'040.80 geäuft. Das während der Ehe angesparte Guthaben von A. umfasst eine Freizügigkeitsleistung von Fr. 9'256.50. Da vorliegend den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zustehen, ist nur der Differenzbetrag zu teilen. Nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils ist daher grundsätzlich der Betrag von Fr. 70'392.15 (Fr. 150'040.80 - 9'256.50 / 2) vom Konto von B. bei der Pensionskasse der Y. auf das Freizügigkeitskonto von A. bei der Z. zu überweisen. Vorliegend bezieht B. eine BVG-Invalidenrente, womit die Guthaben bei seiner Vorsorgeeinrichtung nicht ausreichen, um die seiner früheren Ehefrau vom Bezirks- bzw. Kantonsgericht zugesprochene Ausgleichsforderung gemäss Artikel 122 ZGB zu decken. Dies hat die Y. in mehreren Schreiben bestätigt. Eine Auszahlung ihrerseits ist nicht mehr möglich. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die Schuld beglichen werden muss. Entsprechend BGE 135 V 324 drängt sich auf, die Überweisung der Ausgleichsforderung an die frühere Ehefrau zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten nur innerhalb der tatsächlich verfügbaren Mittel anzuordnen. Darüber hinaus muss der Ehegatte, der durch den höheren Rentenbezug begünstigt wird, persönlich für den restlichen geschuldeten Betrag aufkommen, der an die Freizügigkeitseinrichtung der Ehegattin zu überweisen ist. In casu bedeutet dies, da eine Auszahlung seitens der Y. überhaupt nicht mehr möglich ist, dass B. den gesamten geschuldeten Betrag

zu überweisen hat. Demnach hat B. nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils den Betrag von Fr. 70'392.15 auf das Konto von A. bei Z. zu überweisen. d) Ab dem 31. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils wäre ein Verzugszins von 3% (Art. 7 FZV in Verbindung mit Art. 12 BVV2) zu bezahlen. 220 RVJ / ZWR 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.